

Arbeitsgemeinschaft
baden-württembergischer
Förderkreise
krebskranker Kinder e. V.

Satzung

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Schirmherr
- § 11 Geschäftsführung und Rechnungslegung
- § 12 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Förderkreise krebskranker Kinder“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen und führt sodann den Zusatz e. V. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz „die Arbeitsgemeinschaft“ genannt.
2. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die baden-württembergischen Förderkreise krebskranker Kinder in den von ihnen satzungsgemäß übernommenen Aufgaben.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist unpolitisch. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nach Abs. 1 dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur werden
 - a) juristische Personen, deren Sitz in Baden-Württemberg liegt und deren Zweck die uneigennützig Förderung krebskranker Kinder ist, jeweils vertreten durch einen von ihnen benannten Vertreter, sowie
 - b) der Schirmherr der Arbeitsgemeinschaft.
3. Fördernde Mitglieder können
 - Personen,
 - Vereinigungen von Personen sowie
 - juristische Personenwerden, die bereit sind, die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft finanziell oder ideell zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des Schirmherrn.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.
3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft schriftlich einzulegen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
 - b) Auflösung einer juristischen Person, bzw. durch Tod einer natürlichen Person.
 - c) Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:
 - aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft schriftlich einzulegen. Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft.

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch die Arbeitsgemeinschaft, es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind gehalten:
 - a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen und gegebenenfalls übernommene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - b) Keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Arbeitsgemeinschaft und der ordentlichen Mitglieder abträglich sind.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Beitrags verpflichtet.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

1. Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft oder – im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung – von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für

angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen hiervon bilden Satzungsänderungen und die außerordentliche Mitgliederversammlung, die zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft einberufen worden ist (§ 12).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen in der Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters,
 - f) die Berufung des Schirmherrn
 - g) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - h) die Festlegung von satzungsgemäßen Aktivitäten sowie die Bewilligung von hierfür erforderlichen Ausgaben zur Bewirtschaftung durch den Vorstand,
 - i) die sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) die Beschlussfassung die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Ziffer 2) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Ziffer 1c),
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können auch das Amt des Schriftführers oder des Schatzmeisters innehaben.
3. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis der Arbeitsgemeinschaft soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Amtszeit endet mit Ablauf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl, vorausgesetzt, dass auf dieser Mitgliederversammlung die erforderlichen Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen.

In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

6. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, unbeachtlich der Regelung in § 8, Ziffer k,
 - d) die Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) die Bewirtschaftung von Mitteln nach § 8, Ziffer 9 h.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Der Schirmherr

1. Der Verein kann einen Schirmherrn berufen. Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Dauer von drei Jahren.
2. Der Schirmherr ist nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Schirmherr wirkt repräsentativ für den Verein. Der Schirmherr kann an Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Arbeitsgemeinschaft“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Erweist sich die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8, Ziffer 3 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit der Stimmen von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes nach § 2, Ziffer 1 fällt das Vermögen an die „Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe, Aktion für Krebskranke Kinder e. V. Dachverband“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der Leukämieforschung verwendet werden soll.

Ludwigsburg, den 24. Mai 1989/12. September 1990

zuletzt geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 2009